Barmenia Gothaer

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die Gothaer Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Stand: AKB 03.2026

450530_03-26

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

Ihr Interesse an unseren Gothaer-Produkten freut uns sehr.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen (AKB)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz ist im Versicherungsschein sowie in den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint. Bei Verwendung der persönlichen Fürwörter „Sie“ oder „Ihr“ sind ggf. auch juristische Personen oder Personenmehrheiten als Versicherungsnehmer gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Ansprechpartner der Gothaer vor Ort gerne zur Verfügung.

Ihre
Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Das Inhaltsverzeichnis

			Seite
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten			**6**
Allgemeine Kundeninformationen			**8**
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)			**11**
A	**Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**		**12**
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen		12
	A.1.1	Was ist versichert?	12
	A.1.2	Wer ist versichert?	12
	A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	12
	A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
	A.1.5	Was ist nicht versichert?	13
	A.2	Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	14
	A.2.1	Was ist versichert?	14
	A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?	15
	A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?	16
	A.2.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	17
	A.2.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?	17
	A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?	17
	A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs?	18
	A.2.8	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	19
	A.2.9	Sachverständigenkosten	19
	A.2.10	Selbstbeteiligung	19
	A.2.11	Was wir nicht ersetzen	19
	A.2.12	nicht besetzt	19
	A.2.13	nicht besetzt	19
	A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung	19
	A.2.15	Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	19
	A.2.16	Was ist nicht versichert?	20
	A.2.17	Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	20
B	**Beginn des Vertrags**		**21**
B.1	Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?		21
B.2	Wann und wie erhalten Sie Ihr Versicherungskennzeichen bzw. Ihre Versicherungsplakette?		21
C	**Beitragszahlung**		**21**
C.1	Verkehrsjahr und Zahlungsweise		21
C.2	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages		21
C.3	Zahlung eines Mehrbeitrags wegen Erweiterung des Fahrerkreises		22
C.4	Zahlung durch Einziehung des Beitrages		22
D	**Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung**		**22**
D.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten		22
D.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung		23
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		23

Das Inhaltsverzeichnis

E	**Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung**	**23**
E.1	Pflichten bei allen Versicherungsarten	23
E.2	Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung	24
E.3	Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung	24
E.4	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	24
F	**Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**	**25**
F.1	Pflichten mitversicherter Personen	25
F.2	Ausübung der Rechte	25
F.3	Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen	25
G	**Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**	**25**
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	25
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	26
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten	26
G.5	Zugang der Kündigung	26
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	27
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	27
G.8	Rückgabe von Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen bzw. Entfernung der Versicherungsplakette	27
G.9	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	27
H	**Außerbetriebsetzung**	**27**
	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	27
I	**nicht besetzt**	**27**
J	**nicht besetzt**	**27**
K	**Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**	**27**
K.1	nicht besetzt	27
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	27
K.3	nicht besetzt	27
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung	28
K.5	Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs	28
	K.5.1 Angaben bis zur Antragstellung	28
	K.5.2 Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages	28
L	**Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen**	**29**
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	29
L.2	Gerichtsstände	29
L.3	Anzeigen und Willenserklärungen	29

Das Inhaltsverzeichnis

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)			**30**
1.	Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten		30
2.	Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen		31
Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung			**32**
	Alter der Fahrer (Fahrerkreis)		32
Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)			**33**
A	Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?		33
	A.1	Kfz-Umweltschadenversicherung – für öffentlich rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	33
	A.1.1	Was ist versichert?	33
	A.1.2	Wer ist versichert?	33
	A.1.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung	33
	A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	33
	A.1.5	Was ist nicht versichert?	33
B	Beginn des Vertrags		34
C	Beitragszahlung		34
D	Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung		34
	D.1	Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung	34
	D.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	34
E	Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung		34
	E.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten	34
	E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	35
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen		35
G	Laufzeit und Ende des Vertrags		35
H	Außerbetriebsetzung		36
I	nicht besetzt		36
J	nicht besetzt		36
K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands		36
L	Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen		36

KFZ-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Barmenia Gothaer

Unternehmen:
Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt:
Gothaer KFZ-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick über die Gothaer Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und den konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?
Es handelt sich um eine Kfz-Versicherung, die Sie gegen finanzielle Risiken im Zusammenhang mit der Kfz-Nutzung schützt.

Was ist versichert?

In Abhängigkeit von der Fahrzeugart können Sie verschiedene Versicherungsarten wählen:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✓ Leistet, wenn mit dem versicherten Fahrzeug Andere geschädigt werden.
- ✓ Ersetzt berechtigte Ansprüche.
- ✓ Wehrt unberechtigte Forderungen ab.

Teilkasko

- ✓ Ersetzt Schäden an Ihrem Fahrzeug.
- ✓ Versichert sind z. B. Diebstahl, Hagel, Sturm oder Glasbruch.

Vollkasko

- ✓ Ersetzt zusätzlich zur Teilkasko Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Vandalismus oder Unfall.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✓ Schützt Sie vor öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadengesetz.

Welche Versicherungsarten konkret versichert sind, können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme bzw. die Höhe der versicherten Leistungen können Sie den Vertragsunterlagen entnehmen.

Was ist nicht versichert?

Bestimmte Risiken sind nicht versichert, wie zum Beispiel:

Kfz-Haftpflichtversicherung

- ✗ Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug.

Teilkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Unfall oder Vandalismus.

Vollkasko

- ✗ Schäden an Ihrem Fahrzeug durch Verschleiß.

Kfz-Umweltschadenversicherung

- ✗ Ansprüche, die auch ohne Rückgriff auf das Umweltschadengesetz gegen Sie geltend gemacht werden können.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Vorsätzlich herbeigeführte Schäden.
- ! Schäden, die bei Teilnahme an bestimmten Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten, einschließlich Rennen entstehen.
- ! Schäden an der Ladung.

Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- ✓ Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Im Versicherungsantrag haben Sie wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen.
- Den Versicherungsbeitrag müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Setzen Sie sich nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen ans Steuer.
- Lenken Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis.
- Bei Eintritt des Schadenereignisses müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen.
- Sie müssen uns außerdem jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.
- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages müssen Sie uns den Versicherungsschein, die Versicherungsbescheinigung und das Versicherungskennzeichen zurückgeben; eine Versicherungsplakette müssen Sie unbrauchbar machen und uns dies nachweisen.

Wann und wie zahle ich?

Der Erst- oder Einmalbeitrag ist mit Abgabe Ihrer Vertragserklärung fällig. Wenn Sie die Versicherung auf unserer Webseite beantragen, stehen Ihnen für Ihre Beitragszahlung die dort genannten Zahlungsarten zur Verfügung. Anderenfalls müssen Sie den Beitrag bei Aushändigung der Versicherungsbescheinigung und des Versicherungskennzeichens bar bezahlen. Zur Erneuerung eines ablaufenden Vertragsverhältnisses müssen Sie den Beitrag rechtzeitig vor Beginn des anschließenden Verkehrsjahres an uns überweisen, nachdem wir Ihnen den neuen Beitrag mitgeteilt haben.

Einen Mehrbeitrag nach Erweiterung des Fahrerkreises, müssen Sie als Folgebeitrag an uns überweisen, nachdem wir Ihnen diesen mitgeteilt haben.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrages und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf des Verkehrsjahres (mit dem nächsten Ablauf des Monats Februar nach Vertragsbeginn).

Außerdem können Sie oder wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich.

Verkaufen Sie Ihr Fahrzeug, geht die Gothaer Kfz-Versicherung für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen auf den Käufer über. Er kann den Vertrag übernehmen oder entscheiden, ob er beendet wird.

Allgemeine Kundeninformationen

Gesellschaftsangaben

Gothaer Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform	Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer	Amtsgericht Köln, HRB 21433
Vorsitzender des Aufsichtsrats	Prof. Dr. Werner Görg
Vorstand	Thomas Bischof (Vorsitzender) Dr. Sylvia Eichelberg Harald Ingo Epple Dr. Andreas Eurich Frank Lamsfuß Christian Ritz Oliver Schoeller Alina vom Bruck
Postanschrift	50598 Köln

Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift	Gothaer Allee 1 50969 Köln

Niederlassungen im EU-Gebiet und dortige Vertreter

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
Niederlasssung für Frankreich 2 Quai Kléber F-67000 Strasbourg

Hauptbevollmächtigter Damien Limousin

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gothaer Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Information zur Versicherungsleistung und zur Gesamtprämie

Die wesentlichen Merkmale der Versicherung wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie die Gesamtprämie (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag benannt.

Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel.
Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

- **Gothaer Beschwerdemanagement**

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
Internet: www.gothaer.de/privatkunden/kontakt-privatkunden/beschwerdemanagement.htm
Mail: beschwerde@gothaer.de

oder an den Versicherungsombudsmann e. V. als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

- **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch diese Einrichtung nicht berührt.

Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben

Die Ihnen für den Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

Bindefrist

Sie sind an **Ihren Antrag** auf Abschluss eines Versicherungsvertrages **einen Monat gebunden.**

Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmenden Vertragserklärungen (Willenserklärungen) zustande.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegeben Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 — **Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise**

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,**
  einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 ausgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, 50969 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 20,– Euro (Mindestbeitrag). Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beiträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2 — **Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen**

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
    b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Weitere wichtige Hinweise für den Fall eines Widerrufs	Das Widerrufsrecht besteht gemäß § 8 Absatz 3 VVG nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Sie sind verpflichtet, uns bei Widerruf des Vertrages das Ihnen für das laufende bzw. neue Verkehrsjahr von der Gothaer zugeteilte Versicherungskennzeichen und die dazugehörige Versicherungsbescheinigung zurückzugeben; eine Versicherungsplakette müssen Sie unbrauchbar machen und uns dies nachweisen.
Laufzeit, Mindestlaufzeit	Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten.
Beendigung des Vertrages	Einzelheiten entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; das gilt sowohl für die Aufnahme der Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages als auch für den Versicherungsvertrag selbst. Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in Köln (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.
Vertragssprache	Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
Zahlweise	
• **Erstbeitrag**	Der Erst- oder Einmalbeitrag ist mit Abgabe Ihrer Vertragserklärung fällig.
• **Folgebeitrag**	Als Folgebeitrag gilt ein eventueller Mehrbeitrag nach Erweiterung des Nutzerkreises. Er ist fällig, sobald wir Ihnen diesen mitteilen. Einzelheiten zur Zahlung des Erst- oder Folgebeitrags entnehmen Sie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)

Vorbemerkungen

Versicherungsbedingungen, anwendbares Recht und Vertragssprache

Die nachfolgenden AKB und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif) gelten für Kraftfahrtversicherungen für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, soweit für diese gemäß § 5 Pflichtversicherungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland Annahmepflicht besteht.

Die Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden finden Anwendung, soweit diese vereinbart sind.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Soweit in diesen Versicherungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Welche Versicherungsarten kann Ihre Kfz-Versicherung umfassen?

Die Kfz-Versicherung kann folgende Versicherungsarten umfassen:

– Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
– Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) (A.2)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Der Versicherungsbescheinigung können Sie entnehmen, welche Versicherung(en) Sie abgeschlossen haben.

Die Regelungen in Abschnitt B bis M finden jeweils auf alle Versicherungsarten und Erweiterungen des Leistungsumfangs Anwendung, soweit in diesen Abschnitten nichts anderes geregelt ist.

Bei Sammelversicherungsverträgen gilt jede Teilvereinbarung über das einzelne Wagnis als Versicherung.

Technikneutraler Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht auch für Schadenereignisse, die

– während des automatisierten oder autonomen Fahrbetriebs eintreten

  oder

– Folge eines Cyberangriffs (z. B. Hackerangriff auf das versicherte Fahrzeug oder die Verkehrsinfrastruktur) sind,

wenn sich dadurch eine nach Ihrem Versicherungsvertrag und diesen AKB versicherte Gefahr verwirklicht.

Der Versicherungsschutz besteht im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages und dieser AKB unabhängig von der Art des Antriebs.

Nachhaltigkeitsaspekte in der Kfz-Versicherung

- Die Kfz-Versicherung leistet einen wichtigen Beitrag zur Existenzsicherung und Vorsorge, insbesondere
  – in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu Gunsten des Geschädigten und des Haftenden
  – in der Fahrzeugversicherung zu Gunsten des Eigentümers des Fahrzeugs
- Im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung leisten wir für Sanierungskosten, wenn z. B. durch einen Unfall Öl oder andere Betriebsstoffe Boden oder Gewässer verunreinigen.
- Im Falle einer Haftung nach dem Umweltschadengesetz erbringen wir im Rahmen der Kfz-Umweltschadenversicherung Leistungen zur Erhaltung der Artenvielfalt (Biodiversität).
- Für bestimmte Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb sehen wir in der Fahrzeugversicherung einen erweiterten Versicherungsschutz insbesondere für den Antriebsakkumulator vor.
- Versichert sind auch Schäden infolge extremer Wetterereignisse, die Folge des Klimawandels sind, z. B.
  – in der Teilkaskoversicherung insbesondere Schäden durch Sturm, Hagel, Überschwemmung oder Muren und
  – in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung insbesondere Unfälle als Folge von Starkregen und Aquaplaning.

Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1
Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
   a) Personen verletzt oder getötet werden,
   b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
   c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

   und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

2) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
3) Sind die geltend gemachten Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Das gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

5) Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

   Das gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2
Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a) Den Halter des Fahrzeugs,
b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
c) den Fahrer des Fahrzeugs,
d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
f) Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die technische Aufsicht, den Beifahrer eines nach A.1.1 Absatz 5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der mitversicherten Personen finden Sie in Abschnitt F.

A.1.3
Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstleistung

1) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein Schadenereignis.

   Ist eine Pauschalversicherungssumme vereinbart, bildet sie für unsere Leistung die gemeinsame Höchstgrenze für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei jedem Schadenereignis. Innerhalb der Pauschalversicherungssumme ist unsere Leistung je getötete/verletzte Person auf einen Höchstbetrag von 15.000.000 Euro beschränkt. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

2) Bei Schäden von Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Übersteigen der Versicherungssummen

3) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

4) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente (Rentenwert) die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt: Die Rente wird von uns nur im Verhältnis der unverbrauchten Versicherungssumme zum Rentenwert erbracht.

Den Rentenwert ermitteln wir aufgrund

– einer von der Versicherungsaufsichtsbehörde entwickelten oder anerkannten Sterbetafel und
– unter zugrunde Legung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt. Dabei legen wir den arithmetischen Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde.

Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente müssen wir zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnen.

5) Für die Berechnung von Waisenrenten gilt das 18. Lebensjahr als Endalter.

6) Für die Berechnung von Geschädigtenrenten gilt bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter. Das gilt nicht wenn

– durch Urteil, Vergleich oder einer anderen Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder
– sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

7) Übersteigt der Rentenwert die zur Verfügung stehende Versicherungssumme, gilt für die Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherte an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, Folgendes: Die sonstigen Leistungen werden wir mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme absetzen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

1) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

Internationale Versicherungskarte

2) Haben wir Ihnen die internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt Absatz 1 Satz 2.

Hinweis: Die Bestimmungen in Absatz 1 und 2 gelten auch für Elektrokleinstfahrzeuge. Unabhängig davon sollten Sie vor einer Nutzung des versicherten Elektrokleinstfahrzeugs im Ausland klären, ob

– die Betriebserlaubnis für das versicherte Elektrokleinstfahrzeug vom Gastland anerkannt wird, bzw. ob
– das versicherte Elektrokleinstfahrzeug nach den Bestimmungen des Gastlandes dort auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb gesetzt werden darf.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

– das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung gebraucht wird und
– für diesen Gebrauch das Fahrzeug eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweise:

– Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2.
– Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stellt eine Pflichtverletzung nach D.1 Absatz 4 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

3) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

4) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug

– verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder
– eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

5) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen zum persönlichen Gebrauch üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht in diesen Fällen jedoch für Personenschäden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

7) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

8) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

10) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1
Was ist versichert?

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) kann als Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) oder als Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) abgeschlossen werden.

Ihr Fahrzeug

1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) oder A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

Mitversicherte Teile

2) Versichert sind auch Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehörteile, die
   - im Fahrzeug eingebaut oder
   - am Fahrzeug befestigt und gegen Wegnahme gesichert sind oder
   - unter Verschluss verwahrt werden,

   soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind und im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

   Fahrzeugteile im Sinne der Bedingungen sind Stücke eines Ganzen. Ohne das jeweilige Fahrzeugteil liegt ein vollständiges Fahrzeug nicht vor. Fahrzeugzubehörteile sind nicht Stücke des Ganzen. Sie haben in ausschließlichem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs unterstützende Funktion oder dienen dem Komfort.

   Hinweise:

   Bestimmte Gegenstände sind nicht versicherbar. Eine Aufzählung dieser nicht versicherbaren Gegenstände finden Sie in Absatz 4 und 5.

   Bei Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten
   - Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen, als Fahrzeugteile,
   - Ladekarten, Ladekabel und dazugehörige Adapter sowie mobile Ladegeräte als Fahrzeugzubehörteile.

   Nicht versichert sind ein eventuelles Guthaben auf der Ladekarte oder das Endgerät, auf dem die Ladekarte hinterlegt ist (z. B. Smartphone).

   Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen zum Aufladen der Antriebs-Akkumulatoren von Elektro- oder Hybridfahrzeugen gelten weder als Fahrzeug- noch als Fahrzeugzubehörteil. Versichert ist nur deren Beschädigung oder Zerstörung durch Brand und Explosion im Rahmen von A.2.2 Absatz 2 (siehe dort).

Zusätzlich beitragsfrei mitversicherte Teile

3) Versichert sind auch Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage) der berechtigten Insassen, solange sie
   - zusammen mit dem versicherten Fahrzeug bestimmungsmäßig gebraucht werden oder
   - mit dem versicherten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung des Schutzhelmes und/oder des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Nicht versicherbare Gegenstände

4) Abweichend von Absatz 2 sind die folgenden Fahrzeugzubehörteile in der Fahrzeugversicherung nicht versicherbar, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

   Atlas, Karten, Kompass, Datenträger (z. B. CD/DVD-ROM für Navigationsgeräte und Speicherkarten), Ersatzteile (außer solche, die der Behebung von Betriebsstörungen dienen, z. B. Leuchtmittel, Sicherungen), Faltgarage, Magnetschilder, heraus- oder abnehmbare Navigationsgeräte, Regenschutzplane.

Bei überwiegend privat genutzten Fahrzeugen außerdem Sonderlackierungen (z. B. Airbrush, Postermotive unter Klarlack).

5) Keine Fahrzeugzubehörteile im Sinne von Absatz 2, und somit weder versichert noch versicherbar, sind beispielsweise die folgenden Teile, auch wenn sie unter Verschluss verwahrt werden:

Autodecke, Bildplatte, CD/DVD-Platte, Diktiergeräte, Edelpelz, Fahrerkleidung, Fotoapparat einschließlich Ausrüstung über 50 Euro, Funkrufempfänger, Fußsack, Garagentoröffner (Sendeteil), Heizung (soweit nicht fest eingebaut), Kassetten, Kühltasche, Laptop (auch Netbook oder Tablett-PC), Maskotttchen, Mobiltelefone/Smartphones o. ä., Rasierapparat, Reiseplaid, Staubsauger, Telefongeräte, Tonbänder, Videokameras über 50 Euro (soweit nicht als Teil der Bordelektronik fest in das Fahrzeug integriert).

A.2.2
Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

1) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Ladestation/Wallbox

2) Die Beschädigung oder Zerstörung von Ladestationen oder Wallboxen durch Brand und Explosion ist mitversichert, wenn der Schaden
   - beim Aufladen des Antriebs-Akkumulators
   - des versicherten Elektrofahrzeugs
   - an einer dafür zugelassenen Ladestation oder Wallbox

   eintritt.

   Unsere Leistung für Schäden nach Satz 1 ist auf 1.000 Euro je Schadenereignis begrenzt; wir leisten nicht, soweit ein Dritter verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. der Gebäudeversicherer oder ein anderer Schadenversicherer).

Entwendung

3) Versichert ist die Entwendung in nachfolgenden Fällen:
   a) Diebstahl und Raub des Fahrzeugs sowie die Herausgabe des Fahrzeugs oder seiner Teile aufgrund räuberischer Erpressung.

      Hinweis: Kein Versicherungsschutz besteht bei Diebstahl von Sachen, die nicht unter den Versicherungsschutz der Fahrzeugversicherung fallen (z. B. Hausrat, Kleidung, Wertsachen, vergl. A.2.1 Absatz 4 und 5).
   b) Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch im eigenen Interesse, noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wurde.
   c) Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.

Naturgewalten (erweiterte Elementarschäden)

4) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug durch
   - Sturm
   - Hagel
   - Blitzschlag
   - Überschwemmung
   - Erdrutsch,
   - Lawinen oder
   - Muren.

   Begriffsbestimmungen:
   - Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von Mindestens Windstärke 8.
   - Erdrutsch ist das Abgleiten größerer Erd- und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Bäumen oder Bauwerken.
   - Lawinen sind an Berghängen oder von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
   - Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen, auch in Verbindung mit Baumgruppen.

   Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Tieren aller Art

5) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Tierbiss und Folgeschäden

6) Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar am Fahrzeug verursachte Schäden. Durch den Tierbiss ausgelöste Folgeschäden am Fahrzeug sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert. Bei
   - leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden,
   - sind Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
   - zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro

   mitversichert.

Glasbruch

7) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel.

   Nicht versichert sind Folgeschäden. Ausnahme: Wir ersetzen nach einem Bruchschaden die erforderlichen Kosten für
   - die Reinigung des Innenraums und
   - den Ersatz von Vignetten und Plaketten, die sich an der Verglasung befunden haben.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

8) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Dadurch bedingte Folgeschäden sind bis zu einer Höhe von 3.000 Euro je Schadenereignis mitversichert. Bei
   - leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden,
   - sind Folgeschäden an Akkumulatoren, die dem Antrieb des Fahrzeugs dienen,
   - zusätzlich bis zu einer Gesamtsumme von 10.000 Euro

   mitversichert.

Benutzung von Fährschiffen

9) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4) gilt:
   Versichert ist auch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn das Fahrzeug durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird.

Überspannungsschäden

10) Beim elektrischen Laden
   - des versicherten Elektrofahrzeugs
   - an einer dafür geeigneten Ladevorrichtung

   gilt:

   Versichert sind Schäden durch Überspannung
   - am Ladekabel
   - an der Bordelektronik oder
   - am Antriebsakkumulator,

   bis zu insgesamt 3.000 Euro, bei leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, bis zu insgesamt 10.000 Euro.

A.2.3
Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko)

1) Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Schäden durch Unfall

2) Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

   Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:
   - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremsschäden).
   - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung (Betriebsschaden).
   - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (reine Bruchschäden).
   - Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
   - Verwindungsschäden.

   Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen

3) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Benutzung von Fährschiffen

4) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs (vergl. A.2.4) gilt:
   - Versichert sind auch Schäden infolge von Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie des Überbordgehens oder Überbordspülens infolge schweren Wetters.
   - Mitversichert sind ferner die Opferung des versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung sowie
   - Beiträge zum Ausgleich von Schäden und Kosten, die nach den Havariebestimmungen des internationalen oder zuständigen Seerechts bzw. nach dem anwendbaren Frachtrecht entstanden sind, sofern sie von der jeweiligen Reederei oder dem zuständigen Dispacheur gefordert werden (Havarie Grosse).

A.2.4
In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Sie können mit uns eine Änderung (Erweiterung oder Einschränkung) des Geltungsbereichs vereinbaren.

Hinweis: Die Bestimmung gilt auch für Elektrokleinstfahrzeuge. Unabhängig davon sollten Sie vor einer Nutzung des versicherten Elektrokleinstfahrzeugs im Ausland klären, ob

- die Betriebserlaubnis für das versicherte Elektrokleinstfahrzeug vom Gastland anerkannt wird, bzw. ob
- das versicherte Elektrokleinstfahrzeug nach den Bestimmungen des Gastlandes dort auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb gesetzt werden darf.

A.2.5
Bis zu welcher Höhe leisten wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile (vergl. A.2.1) soweit nichts anderes geregelt ist.

Wiederbeschaffungswert

1) Wir ersetzen einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs.

   Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie
   - für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs oder gleichwertiger Teile
   - am Tag des Schadenereignisses

     bezahlen müssen.

   Vorschäden (reparierte wie unreparierte) werden bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigt.

Leistungsgrenze

2) Wenn Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, ist unsere Leistung nach Absatz 1 auf 8.000 Euro begrenzt. Die Vereinbarung einer höheren Leistungsgrenze ist nur wirksam, wenn wir Ihnen die Erhöhung schriftlich bestätigt haben.

3) Liegt die nach Absatz 1 und 2 ermittelte Höchstentschädigung über der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung, gilt Folgendes: Abweichend von Absatz 1 und 2 bildet die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag die Leistungsgrenze. Wird das Fahrzeug nicht mehr hergestellt, ist die Leistungshöchstgrenze die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für ein Neufahrzeug in vergleichbarer Ausführung.

Anrechnung des Restwertes

4) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen. Den Veräußerungswert der Rest- und Altteile bzw. des unreparierten, beschädigten Fahrzeugs (Restwert) rechnen wir auf die Ersatzleistung an. Von uns eingeholte und Ihnen mitgeteilte Restwert-Angebote sind bei der Veräußerung zu berücksichtigen. Das gilt auch für Angebote von Internet-Restwertbörsen.

Mehrwertsteuer

5) Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

   Wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, gilt Folgendes: Wir erstatten die Mehrwersteuer nur,
   - soweit diese von Ihnen für die Beseitigung des Schadens durch Reparatur oder Wiederbeschaffung tatsächlich aufgewendet wurde und
   - Sie uns die aufgewendete Mehrwertsteuer nachgewiesen haben.

A.2.6
Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs?

1) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewähren wir die nach A.2.5 zu berechnende Höchstentschädigung. Den Restwert des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs rechnen wir gemäß A.2.5 Absatz 4 auf die Entschädigungsleistung an.

   Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschaden oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7 Absatz 1.

Löschkosten

2) Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektrofahrzeugs übernehmen wir die erforderlichen Kosten für den Einsatz eines Löschcontainers bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

Entsorgungskosten für Antriebs-Akkumulator

3) Bei Totalschaden oder Zerstörung eines Elektrofahrzeugs gilt: Wir zahlen die tatsächlich angefallenen Kosten

– für den Ausbau des Antriebs-Akkumulators sowie
– die Kosten für das Verbringen zur nächstgelegenen Rücknahmestelle.

Das gilt nur, soweit Ausbau und Verbringung des Antriebs-Akkumulators zur Erfüllung einer gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung erforderlich sind.

Wir übernehmen die Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkumulators, soweit kein Dritter hierzu verpflichtet ist.

Unsere Leistung für Ausbau, Verbringung und Entsorgung des Antriebs-Akkumulators ist insgesamt auf folgende Beträge begrenzt:

– Bei leichten vierrädrigen Kraftfahrzeugen, die ausschließlich elektrisch angetrieben werden, auf 2.500 Euro je Schadenereignis,
– sonst auf insgesamt 1.000 Euro je Schadenereignis.

Erforderliche Kosten der Zustandsdiagnostik oder Restwertermittlung für den Antriebsakkumulator übernehmen wir im Rahmen von A.2.7 Absatz 4.

Wann liegt ein Totalschaden vor?

4) Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung des Fahrzeugs?

Reparatur

1) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht für Sie repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe der nach A.2.5 zu berechnenden Höchstentschädigung, wenn Sie uns die Reparatur durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend Buchstabe b.

b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht für Sie repaiert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert gemäß verminderten Wiederbeschaffungswerts (vergl. A.2.5 Absatz 4 und A.2.5 Absatz 1).

Wir übernehmen Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge) nur, wenn Sie uns die Kosten durch Vorlage einer Rechnung nachweisen.

Bei Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir ortsübliche mittlere Stundenverrechnungssätze. Ausnahme: Bei Abrechnung eines Hagelschadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten ersetzen wir nur die ortsüblichen mittleren Stundenverrechnungssätze für eine lackschadenfreie Reparatur.

Abschleppen

2) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei dürfen die Kosten für das Abschleppen zusammengerechnet mit unserer Leistung wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach Absatz 1 die Obergrenzen nach Absatz 1 Buchstabe a oder b nicht überschreiten.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen

Abzug neu für alt

3) Werden bei der Reparatur alte Reifen gegen neue Reifen ausgetauscht, ziehen wir von den Kosten der neuen Reifen einen dem Alter und der Abnutzung der alten Reifen entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Zustandsdiagnostik

4) Bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden des Antriebs-Akkumulators eines versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybridantrieb übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten

– für Zustandsdiagnostik und Restwertermittlung einschließlich
– erforderlicher Verbringungskosten zur nächstmöglichen Akkumulator-Teststation.

Voraussetzung ist, dass wir die Arbeiten veranlasst oder ihnen zugestimmt haben.

Erforderliche Kosten für die Entsorgung des Antriebs-Akkumulators übernehmen wir im Rahmen von A.2.6 Absatz 3.

Quarantänekosten

5) Bei Beschädigung eines versicherten Pkw oder Lieferwagens mit Elektro- oder Hybridantrieb übernehmen wir die tatsächlich angefallenen erforderlichen Kosten für

– die Verbringung, den Transport und/ oder die Lagerung des Fahrzeugs in einem Hochvoltcontainer und/ oder
– die Abstellung des Fahrzeugs unter Einhaltung eines Mindestabstandes zu anderen Fahrzeugen oder Sachen.

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Maßnahmen behördlich angeordnet oder vom Hersteller vorgeschrieben sind, um eine Entzündung anderer Fahrzeuge oder Sachen zu verhindern.

Wir übernehmen die tatsächlich angefallenen, erforderlichen Kosten für die Gesamtdauer der notwendigen Maßnahmen von bis zu 14 Tagen, höchstens jedoch insgesamt 1.000 Euro je Schadenfall.

Hinweis: Erforderliche Löschkosten unter Einsatz des Hochvoltcontainers oder eines Löschcontainers übernehmen wir im Rahmen von A.2.6 Absatz 2.

A.2.8
Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. versicherter Teile

1) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn versicherte Teile entwendet worden sind.

2) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Ersetzt werden für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

3) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16 Absatz2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

Eigentumsübergang nach Entwendung

4) Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn
   - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
   - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

   Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

   Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigungsleistung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

A.2.9
Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.10
Selbstbeteiligung

1) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, gilt dies für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders. Ihrer Versicherungsbescheinigung können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

2) Wir ziehen die vereinbarte Selbstbeteiligung von der ermittelten Entschädigung ab. Das Gleiche gilt bei Ersatz von Rettungskosten nach § 83 Versicherungsvertragsgesetz.

A.2.11
Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen (auch infolge von Vorschäden), Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.12 nicht besetzt

A.2.13 nicht besetzt

A.2.14
Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung

1) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen aus.

2) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
   - wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
   - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

3) Ist das versicherte Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige. Dies gilt bei Entwendung versicherter Teile entsprechend.

A.2.15
Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Dies gilt nicht,

- soweit wir gemäß A.2.16 Absatz 2 auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichtet haben, oder
- wenn der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführen.

A.2.16
Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

1) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

2) Wir verzichten
   - gegenüber Ihnen als unserem Versicherungsnehmer, dem berechtigen Fahrer und anderen in der Haftpflichtversicherung mitversicherten Personen
   - in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung

   auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls. Ausgenommen von diesem Verzicht sind
   - die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs, seiner Teile oder seines Zubehörs,
   - die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel und
   - Schäden, die durch Straftaten verursacht wurden.

   In diesen Fällen sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

3) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer behördlich genehmigten Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, bei der es um die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen.

   Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, stelllt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1 Absatz 4 dar.

Motorsport-Rennstrecken und Offroad-Parks

3a) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs
   - bei Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivitäten
   - in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkung,
   - auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

   Darunter fällt insbesondere der Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen von
   - Gelände-, Hindernis-, Geschicklichkeits-, Übungs-, Touristen- oder Gleichmäßigkeitsfahrten,
   - Track-Days, Fahrsicherheits- oder Sportfahrertrainings

   Versicherungsschutz besteht jedoch für die Teilnahme an organisierten und vom Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR) anerkannten Fahrsicherheitstrainings, die nach den DVR-Richtlinien durchgeführt werden.

Reifenschäden

4) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht werden.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

5) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

6) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

7) Unsere teilweise oder vollständige Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E ergeben.

A.2.17
Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

1) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

2) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

3) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

4) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

B Beginn des Vertrags

B.1
Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Antrag genannten, fälligen Beitrag gezahlt und wir das Zustandekommen des Vertrages bestätigt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Hinweis: Zur Fälligkeit des Beitrages vergl. C.2.

B.2
Wann und wie erhalten Sie Ihr Versicherungskennzeichen bzw. Ihre Versicherungsplakette?

Das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette und den Versicherungsschein bzw. die Versicherungsbescheinigung erhalten Sie – nach Zustandekommen des Vertrages und Entrichtung des Beitrages – auf dem Postweg.

Hinweis: Sie sind verpflichtet, das Versicherungskennzeichen bzw. die Versicherungsplakette ordnungsgemäß am Fahrzeug anzubringen.

C Beitragszahlung

C.1
Verkehrsjahr und Zahlungsweise

1) Die Versicherungsbeiträge gelten für ein Verkehrsjahr und sind im Voraus zu entrichten. Eine unterjährige Zahlungsperiode kann nicht vereinbart werden.

Hinweis: Das Verkehrsjahr ist nach § 52 Absatz 1 FZV der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

2) Beginnt der Versicherungsvertrag nach dem 1. März, müssen Sie den Beitrag für den Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum Ende des Verkehrsjahres entrichten. Wir berechnen bei einer Versicherungsdauer von

Beitragsberechnung		Kurztarif
bis zu	1 Monat	15 v. H.
bis zu	2 Monaten	25 v. H.
bis zu	3 Monaten	30 v. H.
bis zu	4 Monaten	40 v. H.
bis zu	5 Monaten	50 v. H.
bis zu	6 Monaten	60 v. H.
bis zu	7 Monaten	70 v. H.
bis zu	8 Monaten	75 v. H.
bis zu	9 Monaten	80 v. H.
bis zu	10 Monaten	90 v. H.
über	10 Monaten	100 v. H.

des vollen Beitrages für ein Verkehrsjahr. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 Euro.

3) Der Beitrag für rote Versicherungskennzeichen (§ 54 FZV) wird von uns auf Anfrage festgesetzt.

C.2
Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

1) Der erste oder einmalige Beitrag ist mit Abgabe Ihrer Vertragserklärung fällig.

Hinweis: Bei Antragstellung auf unserer Webseite ist der Beitrag mit Betätigung der Schaltfläche „Versicherung zahlungspflichtig abschließen“ fällig.

Nicht rechtzeitige Zahlung

2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig (vergl. auch C.3 Absatz 3), haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab Zahlung des Beitrages.

3) Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 20 Euro.

Hinweis: Im Falle eines Rücktritts müssen Sie uns den Versicherungsschein und die Versicherungsbescheinigung zurückgeben. Haben Sie für Ihr Fahrzeug ein Versicherungskennzeichen (Blechkennzeichen) erhalten, müssen Sie uns auch dieses unverzüglich zurückgeben. Haben Sie für Ihr Fahrzeug eine Versicherungsplakette (selbstklebendes Folienkennzeichen) erhalten, müssen Sie diese unverzüglich entfernen und uns die Entfernung nachweisen.

C.3
Zahlung eines Mehrbeitrags wegen Erweiterung des Fahrerkreises

1) Ein Mehrbeitrag wegen Erweiterung des Fahrerkreises (vergl. K.2 Absatz 1 sowie K.4 Absatz 3 und 4) gilt als Folgebeitrag im Sinne von § 38 VVG. Er wird fällig, sobald wir Ihnen diesen mitgeteilt haben.

2) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

3) Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

4) Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung kann mit der Fristsetzung nach Absatz 2 verbunden werden. Dann wird die Kündigung mit Ablauf der Frist wirksam. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie die rückständigen Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

   Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

5) Unabhängig von der in Absatz 3 und 4 genannten Zahlungsfrist endet der Versicherungsschutz mit Ablauf des Verkehrsjahres (vergl. C.1 Absatz 1). Zahlen Sie die rückständigen Beträge
   - innerhalb eines Monats ab wirksam werden der Kündigung,
   - jedoch erst nach Ablauf des Verkehrsjahres,
   - lebt der Vertrag nicht wieder auf.

   Hinweis: Unsere Forderung einschließlich des Verzugsschadens können wir auch nach Ablauf des Verkehrsjahres noch Ihnen gegenüber geltend machen.

C.4
Zahlung durch Einziehung des Beitrages

Rechtzeitige Zahlung

1) Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart (z. B. Zahlung mittels Online-Zahlungsdienstleister), ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit eingezogen werden kann.

2) Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform gehaltenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

3) Haben Sie es zu vertreten, dass
   - der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder
   - die Zahlung nach unserer Aufforderung nicht unverzüglich erfolgt (vergl. Absatz 2),

   oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig (vergl. C.2 Absatz 2 und C.3 Absatz 2). Außerdem müssen Sie die Zahlung an uns dann selbst vornehmen (z. B. durch Überweisung).

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1
Pflichten bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit Fahrerlaubnis

3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Nicht genehmigte Rennen

4) Das Fahrzeug darf nicht zu behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D.2 Absatz 2 und die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2 sowie A.2.16 Absatz 3 und 3a.

D.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

1) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: In der Kaskoversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16 Absatz 2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

2) Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgesperrten Gebiet mit Zugangsbeschränkung gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter diesen genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch Ihre Pflicht nach D.1 Absatz 4 sowie die Ausschlüsse nach A.1.5 Absatz 2 sowie A.2.16 Absatz 3 und 3a.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 bis D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2 Absatz 1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber, nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

4) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl) sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Pflichten bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

3) Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

4) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzliche Pflichten in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

1) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, so sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches mitzuteilen.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

2) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

3) Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen, einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bei drohendem Fristablauf

4) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.3 Zusätzliche Pflichten in der Fahrzeugversicherung

Einholen unserer Weisung

1) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeuges bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

2) Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden oder ein Schaden infolge Zusammenstoßes mit Tieren den Betrag von 1.000 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Hinweis: Bei einem Wildunfall genügen Sie auch Ihrer Anzeigepflicht, wenn Sie den Unfall unverzüglich dem zuständigen Revierinhaber anzeigen.

E.4 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

1) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.3 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.

2) Abweichend von Absatz 1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzten.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

3) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro beschränkt.

4) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1 Absatz 3 und E.1 Absatz 4
   - vorsätzlich und
   - in besonders schwerwiegender Weise

   verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

5) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

6) Verletzen Sie Ihre Pflichten nach
   - E.2 Absatz 1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
   - E.2 Absatz 2 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
   - E.2 Absatz 3 (Prozessführung durch uns)

   und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:
   - Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
   - Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1
Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Darüber hinaus finden für mitversicherte Personen sowie sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen, alle Regelungen dieses Vertrages über Leistungsbegrenzungen bzw. Risikoausschlüsse entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für unsere Regulierungsvollmacht nach A.1.1 Absatz 4.

Satz 1 bis 3 gelten für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zulässig ist.

F.2
Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3
Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn
- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesem Ausnahmefall bestehen.

G Laufzeit und Ende des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Verkehrsjahres.

Hinweis: Das Verkehrsjahr ist nach § 52 Absatz 1 FZV der Zeitraum vom 1. März bis zum Ablauf des nächsten Monats Februar.

G.2
Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

1) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

2) Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Wenn Sie keine Angaben machen, zu welchem Zeitpunkt die Kündigung wirksam werden soll, endet der Vertrag einen Monat nach Zugang der Kündigung, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

3) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7 Absatz 1 bzw. G.7 Absatz 6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis vom Bestehen der Versicherung.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

4) Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

5) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art und Verwendung des Fahrzeugs) und erhöht sich der Beitrag dadurch gemäß K.5.1 Absatz 2 Satz 5 oder K.5.2 Absatz 1 Satz 4 um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung wegen vorvertraglicher Anzeigepflichtverletzung

1) Wir können den Vertrag wegen vorvertraglicher Verletzung Ihrer Anzeigepflichten nach K.5.1 Absatz 2 mit Frist von einem Monat kündigen.

Hinweis: Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar das Recht haben, nach K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag zurückzutreten.

Kündigung nach einem Schadenereignis

2) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

3) Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach Abschnitt D, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

4) Ändern sich Gefahrenmerkmale (z. B. Art oder Verwendung) des Fahrzeugs gemäß Anhang 1, können wir den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

5) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des versicherten Fahrzeugs nach G.7 Absatz 1 bzw. Absatz 6 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an auszusprechen, in welchem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

1) Die Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sind jeweils rechtlich selbständige Versicherungsverträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen des anderen nicht.

2) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

3) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6
Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7
Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

1) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über.

2) Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

3) Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Verpflichtung zur Anzeige der Veräußerung

4) Sie und der Erwerber müssen uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitteilen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrages

5) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2 Absatz 3 und Absatz 4 oder wir nach G.3 Absatz 5 den Vertrag kündigen. Dann bleiben Sie alleine bis zur Beendigung des Vertrages zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zwangsversteigerung

6) Die Regelungen in Absatz 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8
Rückgabe von Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen bzw. Entfernung der Versicherungsplakette

Wird der Vertrag vor Ablauf des Verkehrsjahres beendet, müssen Sie uns unverzüglich den Versicherungsschein und die Versicherungsbescheinigung zurückgeben. Haben Sie für Ihr Fahrzeug ein Versicherungskennzeichen (Blechkennzeichen) erhalten, müssen Sie uns auch dieses unverzüglich zurückgeben. Haben Sie für Ihr Fahrzeug eine Versicherungsplakette (selbstklebendes Folienkennzeichen) erhalten, müssen Sie diese unverzüglich entfernen und uns die Entfernung nachweisen.

Die Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn der Vertrag von Ihnen widerrufen wird oder wir nach C.2 vom Vertrag zurücktreten.

G.9
Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wegfalls zu.

H Außerbetriebsetzung

Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 nicht besetzt

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Erweiterung des Fahrerkreises

1) Kommt es während der Laufzeit des Vertrages zu einer Erweiterung des Fahrerkreises (vergl. Anhang 2 Absatz 4), berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragserhöhung führen. In diesem Fall besteht kein Kündigungsrecht nach G.2.

Auswirkung auf den Beitrag

2) Der neue Beitrag gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Mitteilung über die Erweiterung des Fahrerkreises und – sofern von uns angefordert – die erforderlichen Bestätigungen und Belege (K.4 Absatz 2) zugehen.

Verletzen Sie Ihre Pflicht nach K.4 Absatz 1, Erweiterungen des Fahrerkreises unverzüglich anzuzeigen, oder haben Sie unzutreffende Angaben über das Alter des jüngsten Fahrers gemacht, richtet sich der neue Beitrag und der Zeitpunkt, zu dem dieser wirksam wird, nach K.4 Absatz 3 bis 5.

K.3 nicht besetzt

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung

Ihre Pflichten

1) Eine Erweiterung des Fahrerkreises im Sinne von Anhang 2 Absatz 4 müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

2) Wir sind im Schadenfall berechtigt, zu überprüfen, ob der vereinbarte Fahrerkreis (vergl. Anhang 2) zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden oder verspäteten Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

3) Haben Sie unzutreffende Angaben zum Alter des jüngsten Fahrers gemacht oder eine Erweiterung des Fahrerkreises im Sinne von Anhang 2 Absatz 4 nicht oder verspätet angezeigt und ist deswegen ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt Folgendes:

   Wir berechnen rückwirkend ab dem Zeitpunkt, zu dem die richtigen Angaben hätten gemacht werden müssen oder die Änderung eingetreten ist, den Beitrag, der dem tatsächlichen Alter des jüngsten Fahrers entspricht.

4) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, sind wir berechtigt, einen zusätzlichen Beitrag in Höhe des für das laufende Versicherungsjahr gemäß Absatz 3 berechneten Beitrags zu verlangen.

Folgen von Nichtangaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung

5) Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Angaben berechnet.

K.5 Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs

K.5.1
Angaben bis zur Antragstellung

Ihre Pflichten

1) Sie sind verpflichtet, uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung (Antragstellung) alle Ihnen bekannten Umstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit Ihnen abzuschließen und nach denen wir Sie in Textform fragen, wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen.

   Dies gilt auch, wenn wir Ihnen vor Annahme des Vertrages hierzu noch weitere Fragen stellen.

Folgen bei Pflichtverletzungen

2) Verletzen Sie diese Anzeigepflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag mit Frist von einem Monat kündigen; bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit können wir sogar vom Vertrag zurücktreten. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

   Sofern Sie Ihre Pflichten nicht vorsätzlich verletzt haben und wir den Vertrag auch bei Kenntnis der Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, können wir nicht kündigen oder zurücktreten.

   Auf unser Verlangen werden dann die anderen Bedingungen rückwirkend, oder wenn Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ab der laufenden Versicherungsperiode, Vertragsbestandteil.

   Erhöht sich hierdurch der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.

3) Darüber hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

K.5.2
Anzeige von Änderungen nach Abschluss des Vertrages

1) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Gefahrenmerkmal des Fahrzeugs (z. B. seine Art und Verwendung) gemäß Anhang 1 müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

   Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3 Absatz 4 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

   Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2 Absatz 5.

2) Über die in Absatz 1 genannten Rechtsfolgen hinaus können Sie nach D.3 und E.4 Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie gegen Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verstoßen.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

L.1
Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Sollten Sie einmal nicht mit uns zufrieden sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Gothaer Allgemeine Versicherung AG
50598 Köln
E-Mail: beschwerde@gothaer.de
Tel.: 0221 30 90 70 70

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann e. V.

1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e. V. für Versicherungen wenden.

   Versicherungsombudsmann e. V.
   Postfach 080632
   10006 Berlin
   E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
   Internet: www.versicherungsombudsmann.de
   Tel.: 0800 3696000; Fax: 0800 3699000
   (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

   Der Versicherungsombudsmann e. V. für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

   Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
   Sektor Versicherungsaufsicht
   Graurheindorfer Straße 108
   53117 Bonn
   E-Mail: poststelle@bafin.de
   Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550

   Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

3) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

   Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.17 nutzen.

L.2
Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

1) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
   - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
   - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

2) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
   - dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
   - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

3) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach Absatz 1 und 2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

L.3
Anzeigen und Willenserklärungen

Sie sollen Anzeigen und Erklärungen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle richten. Andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zur Entgegennahme Ihrer Anzeigen und Erklärungen nicht bevollmächtigt.

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen (Gefahrenmerkmale)

1. Begriffsbestimmungen / Fahrzeugarten

Dem Tarif für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, werden insbesondere zugeordnet:

1. Schnelles Pedelec (S-Pedelec), zweirädrige Kleinkrafträder nach Art von Fahrrädern mit elektromotorischer Trethilfe über 25 km/h hinaus bis höchstens 45 km/h, jedoch nur so lange wie getreten wird,

2. Kleinkrafträder (Mofa, Moped, Mokick oder Roller, zweirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm (bei Elektromotoren mit einer Nennleistung von nicht mehr als 4 kW) und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als
   - 20 km/h (einsitziges Leichtmofa),
   - 25 km/h (einsitziges Mofa),
   - 45 km/h,
   - 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
   - 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

3. Kleinkrafträder, dreirädrig, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren, bei anderen Verbrennungsmotoren oder Elektromotoren mit einer Nenndauer- oder Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW,

4. Leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge, mit einem Gewicht in fahrbereitem Zustand von höchsten 425 kg, einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm bei Fremdzündungsmotoren oder 500 ccm bei Selbstzündungsmotoren, insbesondere:
   - leichte Straßenquads mit einer maximalen Nenndauer- oder Nutzleistung von nicht mehr als 4 kW, oder
   - leichte Vierradmobile mit geschlossenem Fahrgastraum und einer maximalen Nenndauer- oder Nutzleistung von nicht mehr als 6 kW,

5. Motorisierte Krankenfahrstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit
   - bis 15 km/h,
   - bis 25 km/h, sofern sie bis zum 01. September 2002 erstmals in Verkehr gekommen sind,
   - bis 30 km/h, sofern sie bis zum 30. Juni 1999 erstmals in Verkehr gekommen sind,
   - von mehr als 30 km/h, sofern sie bis zum 28. Februar 1991 erstmals in Verkehr gekommen sind,

6. Elektrokleinstfahrzeuge gemäß § 1 der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung, die insbesondere folgende Merkmale aufweisen:
   - bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h,
   - Fahrzeugmasse von nicht mehr als 55 kg,
   - Breite von nicht mehr als 70 cm,

   entweder

   a) nicht selbstbalancierend (z. B. E-Scooter),
      - mit Lenkstange,
      - ohne Sitz sowie
      - einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt,

   oder

   b) selbstbalancierend (z. B. Segway i2, nicht jedoch Modell x2),
      - mit Lenk- oder Haltestange,
      - mit oder ohne Sitz,
      - mit einer Nenndauerleistung von nicht mehr als 1.400 Watt, wenn mindestens 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden.

   Der Tarif für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, gilt nicht, wenn das Fahrzeug
   - als Mietfahrzeug, Taxi, Selbstfahrervermietfahrzeug oder im gewerblichen Güterverkehr verwendet wird, oder wenn es
   - im Ausland belegen ist.

2.
Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Gefahrenmerkmalen

1) Maßgeblich für die Zuordnung des Fahrzeugs nach Fahrzeugklasse, Art, Typ, Aufbau, Verwendung, Leistung in in kW sind
   - die Eintragungen in der Betriebserlaubnis, in der Übereinstimmungsbescheinigung des Herstellers (auch EC Certificate of Conformity; COC) oder
   - in anderen amtlichen Urkunden,

   soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

2) In der Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) erheben wir Zuschläge für Fahrzeuge von überdurchschnittlichem Wert, mit Spezialkarosserien oder mit ungewöhnlicher Sonderausstattung.

   Die Höhe des Zuschlages wird auf Anfrage von der Hauptverwaltung bestimmt.

3) Bitte beachten Sie auch Ihre Anzeigepflichten gemäß K.5.1 und K.5.2. Unser Recht, gemäß K.5.1 Absatz 2 vom Vertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht zurückzutreten oder den Vertrag gemäß K.5.2 Absatz 1 Satz 3 wegen Gefahrerhöhung zu kündigen, wird durch Absatz 2 nicht berührt.

   Darüber hinaus können Sie den Versicherungsschutz nach D.3 und E.4 ganz oder teilweise verlieren, wenn Sie Ihre Pflichten nach D.1 Absatz 1 oder E.1 Absatz 3 verletzen.

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

Alter der Fahrer (Fahrerkreis)

1) Der Beitrag richtet sich auch nach dem Alter des jüngsten Fahrers und den folgenden Altersklassen:

Altersklasse	Alter des jüngsten Fahrers
1	unter 18 Jahre
2	mindestens 18 Jahre
3	mindestens 23 Jahre

Der Beitrag in der Fahrzeugversicherung richtet sich nach der Altersklasse, die für die Kfz-Haftpflichtversicherung gilt.

Satz 1 gilt nicht für motorisierte Krankenfahrstühle.

2) Wir berechnen das Alter des jüngsten Fahrers bei
   - Vertragsbeginn und
   - Erweiterung des Fahrerkreises (vergl. Absatz 4)

   nach der Anzahl der zum jeweiligen Zeitpunkt vollendeten Lebensjahre.

   Ihr Alter darf nicht unter dem Alter des jüngsten Fahrers liegen, auch wenn Sie das versicherte Fahrzeug nicht selbst fahren. Sie sind verpflichtet uns Ihr Geburtsdatum mitzuteilen.

   Das Alter des jüngsten Fahrers entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

3) Machen Sie keine Angaben zum jüngsten Fahrer, wird der Beitrag nach der Altersklasse 1 berechnet.

4) Erweiterungen des Fahrerkreises durch Absenkung der Altersgrenze für den jüngsten Fahrer sind während der Vertragsdauer jederzeit möglich. Das gilt nur, wenn sich der Beitrag noch nicht nach der niedrigsten Altersklasse richtet. Bitte beachten Sie auch Ihre Mitteilungspflichten gemäß K.4.

   Eine Anhebung der Altersgrenze für den jüngsten Fahrer ist während der Vertragsdauer nicht möglich.

5) Soweit es sich um Fahrten handelt, die mit dem versicherten Fahrzeug durch
   - Kaufinteressenten
   - Werkstattangehörige oder Hotelmitarbeiter in Ausübung Ihres Dienstes oder
   - anlässlich einer Notsituation durch Dritte

   durchgeführt werden, müssen Sie diese Fahrer nicht angeben. Fahrunsicherheit infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notsituation im Sinne dieser Bestimmungen.

Sonderbedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden (Sobed. Kfz-USV)

Die Kfz-Umweltschadenversicherung nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht.

Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrages endet auch die Kfz-Umweltschadenversicherung.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Versicherung?

A.1 Kfz–Umweltschadensversicherung – für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.1
Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) während einer beruflichen Tätigkeit im Sinne des USchadG verursacht worden sind.

   Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

   Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.1.2
Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.1.3
Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Höhe der für Umweltschäden im Sinne von A.1.1 vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.4
In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.1.5
Was ist nicht versichert?

Vorsatz, Schäden durch Kernenergie

1) Die Regelungen A.1.5 Absatz 1 (Vorsatz) und A.1.5 Absatz 9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

2) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

Ausbringungsschäden

3) Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Schäden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen

4) Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie oder eine mitversicherte Person durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen verursachen oder für die Sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden. Hinweis: Versicherungsschutz für diese Risiken kann im Rahmen der allgemeinen Umweltschaden-Haftpflichtversicherung (Betriebshaftpflicht) genommen werden.

Vertragliche Ansprüche

5) Nicht versichert sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Verletzung von Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall

6) Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit kann sich auch aus der Verletzung von Pflichten nach Abschnitt D und E AKB ergeben.

B Beginn des Vertrags

Es gilt die Regelung in B.1 der AKB entsprechend.

C Beitragszahlung

Soweit nicht anders vereinbart, müssen Sie für die Kfz-Umweltschadenversicherung keinen zusätzlichen Beitrag entrichten. Es gelten die Regelungen über

- das Verkehrsjahr und die Zahlungsweise (C.1 AKB),
- die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags (C.2 AKB) sowie
- die Zahlung durch Einziehung des Beitrags (C.3 AKB),

entsprechend.

D Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1
Pflichten in der Kfz-Umweltschadenversicherung

1) Es gelten die Regelungen über
   - den vereinbarten Verwendungszweck (D.1 Absatz 1 AKB),
   - berechtigte Fahrer (D.1 Absatz 2 AKB),
   - das Fahren mit Fahrerlaubnis (D.1 Absatz 3 AKB),
   - nicht genehmigte Rennen (D.1 Absatz 4 AKB) und
   - Alkohol und andere berauschende Mittel (D.2 Absatz 1 AKB)

   entsprechend.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

2) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

D.2
Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

1) Es gelten die Regelungen über die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung (D.3 Absatz 1 und 2 AKB) entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

2) Abweichend von D.3 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

   Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 5 Absatz 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

E Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1
Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Besondere Anzeigepflicht

1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
2) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über
   - die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
   - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,

– die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
– den Erlass eines Mahnbescheids,
– eine gerichtliche Streitverkündung,
– die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

3) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns unverzüglich mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

4) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

5) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

6) Im Verwaltungsverfahren, Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

7) Sie dürfen nicht bewusst gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verstoßen.

E.2
Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

1) Es gelten E.4 Absatz 1 und 2 AKB sowie E.4 Absatz 6 AKB entsprechend.

Keine Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Umweltschadenversicherung

2) Abweichend von E.4 Absatz 3 und 4 AKB ist die sich nach Absatz 1 ergebende Leistungsfreiheit nicht der Höhe nach begrenzt.

Hinweis: Die Vorschriften der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (hier § 6 Absatz 1 und 3 KfzPflVV) finden in der Kfz-Umweltschadenversicherung keine Anwendung.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Es gelten die Regelungen über die
– Pflichten mitversicherter Personen (F.1 AKB),
– Ausübung der Rechte (F.2 AKB) und
– Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen (F.3 AKB)

entsprechend.

G Laufzeit und Ende des Vertrags

Die Kfz-Umweltschadenversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Regelungen
– zur Vertragslaufzeit (G.1 AKB),
– zur Kündigung des Vertrages durch Sie (G.2 AKB),
– zur Kündigung des Vertrages durch uns (G.3 AKB),
– zur Kündigung einzelner Versicherungsarten (G.4 AKB),
– zu Form und Zugang der Kündigung (G.5 AKB),
– zur Beitragsabrechnung nach Kündigung (G. 6 AKB) und
– über die Rechtsfolgen bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder Wegfall des versicherten Fahrzeugs (G.7 und G.9 AKB)

gelten entsprechend. Insbesondere berührt die Kündigung der Kfz-Umweltschadenversicherung die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

H Außerbetriebsetzung

Die Regelung des Abschnitts H der AKB gilt entsprechend.

I nicht besetzt

J nicht besetzt

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Die Regelungen

- zur Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung (K.2 AKB),
- zu Ihren Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung (K.4 AKB) und
- zur Änderung von Gefahrenmerkmalen des Fahrzeugs (K.5 AKB)

gelten entsprechend.

L Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Anzeigen und Willenserklärungen

Die Regelungen des Abschnitts L der AKB gelten entsprechend.

Hier ist Platz für Ihre Notizen

Hier ist Platz für Ihre Notizen

Hier ist Platz für Ihre Notizen

Gothaer
Allgemeine Versicherung AG
Hauptverwaltung
Gothaer Allee 1
50969 Köln
Telefon 0221 308-00
www.gothaer.de